

**Satzung  
der  
Büchenschützenkompanie 1745 e. V.  
Stand: 13.09.2024**

**§ 1 Grundsätze des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Büchenschützenkompanie 1745 e. V.". Er wurde am 31.03.1993 in Blankenhain wiedergebildet. Die Kurzbezeichnung lautet: „BSK 1745 e.V." Er hat seinen Sitz in Blankenhain. Die Farbe des Vereins ist grün. Das Symbol beinhaltet eine Schießscheibe mit Eichenlaub und Hut und zwei Büchsen gekreuzt.

**§ 2 Ziele und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck und Ziel des Schützenvereins ist es, altes Volksbrauchtum der Heimat zu erhalten und den Schießsport zu fördern. Die Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass Traditionsveranstaltungen unter Beachtung der Gebräuche durchgeführt und an solchen Veranstaltungen anderer Vereine teilgenommen wird. Daneben wird den Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Schießsports geboten und der Schießsport besonders auch durch Anleitung der Jugend gefördert und gepflegt.
3. Die Zielerreichung erfolgt selbstlos. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher oder geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtheit dazu dienen, die gemeinnützigen Zwecke zu verwirklichen.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Insbesondere dürfen keine Personen durch satzungsfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf vorhandenes Vereinsvermögen.
5. Der Schützenverein ist auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung politisch und konfessionell neutral.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Schützenvereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die öffentliche Achtung besitzt. Sie sollte die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die An- und Abmeldung hat beim Hauptmann schriftlich zu erfolgen. Weitere Verfahrensvorgaben regelt die Vereinsordnung. Über die Aufnahme in den Verein stimmt der Vorstand ab.
3. Bei einfacher Stimmenmehrheit ist der Antragsteller in den Verein aufgenommen. Ein Aufnahmeantrag kann durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Eine Abmeldung muss der Versammlung vorgelegt werden. Sie tritt zum darauffolgenden 31.12. in Kraft.

**§ 4 Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Förderung der im Paragraphen zwei aufgeführten Zwecke mit allen Kräften, besonders durch moralisch gute Führung und Beachtung des Anstandes beizutragen. Die Rechte und Pflichten der schießsportlichen Veranstaltungen regeln Schießordnungen.
2. Bei Pflichtverletzungen können durch den Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes Vereinsstrafen (Rügen, Arbeitsleistungen, Bußen bis zum Zweifachen der Aufnahmegebühr eines männlichen Erwachsenen, der sofortige Ausschluss) verhängt werden, wenn
  - beim Mitglied einer der Gründe, nach denen lt. Paragraph 3 die Mitgliedschaft ausgeschlossen ist, nachträglich bekannt wird oder
  - das Mitglied durch unbeständiges bzw. vereinschädigendes Verhalten Ärgernis erregt oder
  - das Mitglied die Satzung des Vereins oder die Vereinsordnung wiederholt fahrlässig verletzt.
3. Der Ehrenrat hat das von Strafen bedrohte Mitglied vor der Entscheidung über den Inhalt der Vorhaltungen zu informieren und ihm unter Fristsetzung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Schützenverein hat einen Vorstand, der die Bezeichnung „Schützenvorstand“ trägt. Dieser vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und besteht aus 4 Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder wählen aus ihren Reihen folgende Positionen:
  - a) Hauptmann
  - b) Schützenmeister
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der Hauptmann, der Schützenmeister und der Schatzmeister an. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von diesen Mitgliedern vertreten den Verein gemeinsam, wobei einer davon immer der Hauptmann oder der Schützenmeister sein muss.
3. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes ist ein Ehrenamt und mit keiner Besoldung verbunden. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung kann formlos erfolgen.
5. Der Vorstand kann zur Erledigung des Geschäftsführungsauftrages weitere beratende Mitglieder berufen, die nicht stimmberechtigt sind.

## **§ 6 Mitgliederversammlungen**

1. Der Verein ist verpflichtet, im Jahr mindestens drei Mitgliederversammlungen abzuhalten.
2. Die Mitglieder sind zu jeder Versammlung durch den in jedem Quartal zu erstellenden Plan einzuladen. Jede Versammlung ist beschlussfähig, in der sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. Anträge zu einer Versammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Mündliche Anträge während der Versammlung können durch Mehrheitsbeschluss vertagt bzw. nicht behandelt werden.
4. Der Hauptmann oder in seiner Vertretung ein Vorstandsmitglied leiten die Versammlung. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Unruhestifter aus der Versammlung auszuschließen.
5. In jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu beurkunden.

## **§ 7 Geschäftsordnung**

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Vereinsordnung erlassen, deren Zweck es ist, satzungsnachrangige Vorgaben aufzustellen. Außerdem kann die Versammlung den Vorstand beauftragen, diese Vorgaben zu erarbeiten und zu erlassen.
2. Inhalt der Vereinsordnung können Vorschriften sein zur Rechts- und Verfahrensordnung, zur Schießordnung oder zur Verwaltungsordnung. Die Vereinsmitglieder sind über Änderungen der Vereinsordnung schriftlich zu informieren.

## **§ 8 Wahl und Abstimmungen**

1. Wahlberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Dasselbe gilt für die Benennung und Aufstellung eines Kandidaten und die Teilnahme an anderen Abstimmungen.
2. Falls kein Widerspruch eingelegt wird, kann über alle Anträge öffentlich durch Handhochheben abgestimmt werden. Ansonsten sind alle Abstimmungen geheim.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden bei einer Mitgliederversammlung und müssen dem Hauptmann mindestens 14 Tage vor einer Versammlung schriftlich vorgelegt werden.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen in Vereinsorganen gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit und die Wiederwahlmöglichkeit. Es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt.
5. Die Wahl des unter Paragraph 5 benannten Schützenvorstandes erfolgt geheim in einer Mitgliederversammlung.
6. Scheidet ein Schützenvorstandsmitglied oder ein Mitglied der Schießleitung vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvertreter für die verbleibende Amtszeit zu wählen.

### **§ 9 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Hauptmann, einem weiteren Mitglied des Vorstandes als Protokollführer, dem amtierenden Schützenkönig und drei weiteren Vereinsmitgliedern. Der Hauptmann ist gleichzeitig Vorsitzender des Ehrenrates.
2. Die o. g. drei Mitglieder des Vereins und zusätzlich zwei Ersatzmitglieder werden von diesem aus seiner Mitte in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Scheiden gewählte Mitglieder des Ehrenrates aus ihrem Amt aus, so übernehmen die Ersatzmitglieder nach ihrer Rangfolge bis zum Ende der Amtsperiode deren Aufgabe.
4. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einladung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt das zur Beratung stehende Objekt als abgelehnt.

### **§ 10 Kassenführung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung wird durch mindestens zwei Kassenprüfer wenigstens jährlich geprüft. Diese erstatten der Versammlung Bericht. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

### **§ 11 Finanzierungsgrundsätze**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert: Über deren Höhe beschließt eine Mitgliederversammlung. Alle finanziellen Leistungen sind bis zu dem von der Versammlung beschlossenen Termin, spätestens bis zum nächsten Königsschießen zu entrichten.
2. Eintrittsgelder zu schießsportlichen oder geselligen Veranstaltungen können in einer Versammlung festgesetzt werden.

### **§ 12 Auflösung**

1. Solange der Schützenverein mindestens sieben Mitglieder hat, kann er weder durch Beschluss einer Versammlung noch einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Wenn der Verein in seinem im Paragraph zwei angegebenen Ziel und Zweck durch politische oder sonstige Einwirkung behindert ist, so ist das gesamte Vermögen an die Stadtverwaltung der Stadt Blankenhain zur Aufbewahrung zu übergeben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Blankenhain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Blankenhain, den 13.09.2024

Mathias Blöthner  
(Hauptmann)

Holger Reichardt  
(Schriftführer)

Heike Peschke  
(Schatzmeister)

Kersten Müller  
(Schützenmeister)